

# Anlage 1 zur Vorlage über die Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Landkreis Osnabrück

S 30 ) Kreis Warendorf	Postfach 110 561	48207 Warendorf
31 ) Stadt Sassenberg	Schürenstr. 17	48336 Sassenberg
32 ) Gemeinde Ostbevern	Hauptstr. 24	38346 Ostbevern
33 ) Stadtverwaltung Warendorf	Langs Kesselstr. 4 - 6	48231 Warendorf
S 34 ) Kreis Steinfurt	Postfach 1420	48544 Steinfurt
S 35 ) Regierungspräsidenten Detmold	Postfach 5	32754 Detmold
S 36 ) Bezirksregierung Münster	Dornplatz 1 - 3	48143 Münster
S 37 ) Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Geschäftsbereich Hamvover Verkehr	Dorffstraße 17 - 19	30518 Hannover
S 38 ) Nieders. Umweltministerium	Postfach 4107	30041 Hannover
39 ) Nieders. Ministerium für Inneres und Sport	Lavesallee 6	30169 Hannover
S 40 ) Nieders. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Theodor-Tanzen-Platz 8	26122 Oldenburg
S 41 ) Nieders. Ministerium für den ländl. Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	Clemensstraße 17	30169 Hannover
42 ) Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	Invalidenstr. 44	10115 Berlin
43 ) Oberfinanzdirektion Magdeburg	Bundesvermögensabtlg., z.Hd. Frau Schmidt-Plager	Otto von Guericke Str. 4 39104 Magdeburg

Stadt Sassenberg  
Eing. 23. März 2012  
Amt *Ö* Anl.



Der Landrat  
**PLANUNG**

Landkreis Osnabrück · Postfach 25 09 · 49015 Osnabrück

siehe Verteiler

Datum: 19.03.2012  
Zimmer-Nr.: 4058  
Auskunft erteilt: Frau Kraft

Durchwahl: \_\_\_\_\_

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom \_\_\_\_\_  
Mein Zeichen, meine Nachricht vom 6.4 Kr./Ho.

Tel. (05 41) 501- 4058  
Fax: (05 41) 501- 64058  
e-mail: krafthehemann@lkos.de

**Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück 2004, Teilfortschreibung Bereich Energie 2012**  
Bekanntgabe der Allgemeinen Planungsabsichten

*1) R.G. Lorenz et. 4.1.2012  
→ Div. mit Regional-Verord.  
angefordert.  
2) Wv. 18.01.2012*

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Landkreis Osnabrück ist gem. § 26 Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) Träger der Regionalplanung und beabsichtigt für sein Regionales Raumordnungsprogramm 2004 (RROP) gem. § 9 Abs. 1 NROG die Festsetzungen im Kapitel D 3.5 Energie zu ändern.

Veranlassung sind die im Entwurf vorliegenden Änderungen im Niedersächsischen Landes-Raumordnungsprogramm (LRPP) sowie die politische Beschlusslage zum Klimaschutzkonzept des Landkreises Osnabrück.

Ziel dieser Änderung ist es, den Kreistagsbeschluss vom 20.12.2010 umzusetzen. Danach soll auf der Grundlage des Integrierten Klimaschutzkonzeptes für den Landkreis Osnabrück die schrittweise Erreichung von 100 % der Stromversorgung mit regenerativen Energien bis zum Jahre 2030 erreicht werden.

Dieses Klimaschutzziel ist nicht ohne einen weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, zu erreichen. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Reduktion von CO 2-Emissionen geleistet.

Der beabsichtigte Ausbau der Stromerzeugung aus Windenergieanlagen ist jedoch ohne eine gesellschaftliche Akzeptanz der Bürger nicht leistbar.

In einem ersten Schritt gibt der Landkreis Osnabrück hiermit gem. § 5 Abs. 1 NROG seine Allgemeinen Planungsabsichten bekannt und leitet das Planänderungsverfahren für das Regionale Raumordnungsprogramm, Abschnitt Energie ein.

Das Planänderungsverfahren richtet sich nach den in den §§ 3 ff. NROG geregelten Vorschriften.

Integriert in das Verfahren zur Änderung des RROP wird eine Umweltprüfung gem. §§ 4 ff NROG (Strategische Umweltprüfung) durchgeführt.

Die voraussichtlichen Auswirkungen, die die Durchführung dieser Änderungen des RROP auf die Umwelt haben kann, werden in einem Umweltbericht erfasst, beschrieben und bewertet. Im Umweltbericht werden auch etwaige Planungsalternativen für Festlegungen mit erheblichen Umweltauswirkungen berücksichtigt.

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach § 5 Abs. 4 bis 10 i. V. m. § 9 Abs. 1 NROG wird für die Verfahrensbeteiligten und für die Öffentlichkeit die Gelegenheit bestehen, zum Entwurf des RROP und zum begleitenden Umweltbericht Stellungnahmen abzugeben. Der Umweltbericht und die dazu vorgebrachten Stellungnahmen werden in der Abwägung und bei der Beschlussfassung über das RROP berücksichtigt.

Zur Ermittlung von Potenzialflächen für Vorranggebiete für Windenergienutzung innerhalb des Regionalen Raumordnungsprogramms werden in einer ersten Phase die in der nachfolgenden Liste aufgeführten Abstände zu Tabuflächen und Pufferzonen zugrunde gelegt.

In dieser Phase werden Abstände zu Wald, FFH-Gebieten etc. noch unberücksichtigt bleiben.

#### Merkmal Abstände/Ausschluss

Siedlungsgebiete	1000 m
Einzelhäuser im Außenbereich	500 m
Bundesautobahnen	100 m
Bundes-, Landes-, Kreisstraßen	40 m
Wasserstraßen	40 m
Bahnlinien	40 m
Richtfunktrassen	50 m
Freileitungen ab 110 KV	50 m
Waldgebiete	Ausschluss
Naturschutzgebiete	Ausschluss
Naturdenkmale	Ausschluss
Besonders geschützte Biotope (ehem. §28a+B NNatSchG)	Ausschluss
Avifaunistisch wertvolle Gebiete	Ausschluss
FFH Gebiete	Ausschluss
Landschaftsschutzgebiete	Ausschluss
Vorranggebiete für Natur und Landschaft	Ausschluss
Vorranggebiete für ruhige Erholung	Ausschluss
Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung	Ausschluss
Landschaftsbild (Abstand zwischen raumbedeutsamen Windparks)	keine Berücksichtigung
Überschwemmungsgebiete	keine Berücksichtigung
Luftverkehr	keine Berücksichtigung
Wasserschutzgebiet (Zone 1)	Ausschluss

Die ermittelten Flächen werden im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiete Windenergienutzung vorgesehen, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Sie bewirken, dass die innerhalb des Vorranggebietes vorgesehene Nutzung außerhalb dieses Gebietes ausgeschlossen ist (Ausschlusswirkung).

Sie beziehen sich in der Regel auf Flächen > 20 ha, da diese im Wesentlichen für raumbedeutsame Windenergieparks in Betracht kommen.

Im Rahmen der weiteren Erarbeitung der Teilfortschreibung sollen jedoch in begründeten Fällen für Flächen < 20 ha Ausnahmen zugelassen werden.

Es ist vorgesehen, die im Integrierten Klimaschutzkonzept aufgeführten Maßnahmen zur Nutzung weiterer erneuerbarer Energien (z.B. Photovoltaik-Anlagen, Biomassennutzung, Geothermie) verbal, d.h. ohne eine flächenmäßig abgegrenzte Darstellung als raumordnerische Ziele bzw. Grundsätze aufzunehmen.

Die angrenzenden Träger der Regionalplanung, die kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden, die sonstigen öffentlichen Stellen im Sinne des § 3 Nr. 5 ROG, die nach § 60 des Nieders. Naturschutzgesetzes anerkannten Verbände, die benachbarten Länder sowie die Personen des Privatrechts, soweit sie von den Planungen berührt sind, werden aufgefordert, Vor-

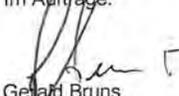
schläge und Anregungen für diese Änderung des RROP zu geben, die Auskunft über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung geben, soweit diese Angaben die Planungsabsicht berühren.

Die Vorschläge und Hinweise bitte ich möglichst kurzfristig,  
**spätestens bis zum 15. Mai 2012**

zu richten an den Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen Am Schölerberg 1,  
49082 Osnabrück bzw. per mail an [regionalplanung@lkos.de](mailto:regionalplanung@lkos.de)

Nach Fertigstellung des Entwurfs wird das Beteiligungsverfahren gemäß § 5 Abs. 4 ff NROG durchgeführt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage:

  
Gerald Bruns  
Dipl.-Ing.

7.  
m. Dienst  
26.3.2012